ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Februar 1988

zur Genehmigung des von Griechenland vorgelegten Plans zur Ermittlung von Hormonrückständen

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(88/205/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 86/469/EWG des Rates vom 16. September 1986 über die Untersuchung von Tieren und von frischem Fleisch auf Rückstände [1], insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Griechenland hat der Kommission mit Dokument vom 22. September 1987 einen Plan mit Angabe der Maßnahmen mitgeteilt, die sich auf die Ermittlung von Rückständen der in Anhang I, Buchstabe A, Gruppe I und II der Richtlinie 86/469/EWG genannten Stoffe beziehen.

Die Prüfung dieses Plans in seiner geänderten Fassung hat ergeben, daß er der Richtlinie 86/469/EWG, und insbesondere Artikel 4 Absatz 1, entspricht. Eine Ausnahme bilden nur die Analysen zum Nachweis von Trenbolon und Zeranol. Griechenland wird deshalb die zu den diesbezüglich einzuführenden Untersuchungen erforderlichen Angaben liefern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der von Griechenland vorgelegte Plan für die Ermittlung von Rückständen der in Anhang I, Buchstabe A, Gruppe I und II der Richtlinie 86/469/EWG genannten Stoffe wird genehmigt. Eine Ausnahme bilden nur die Analysen zum Nachweis von Trenbolon und Zeranol.

Artikel 2

Griechenland setzt die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um den in Artikel 1 genannten Plan durchzuführen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Griechenland gerichtet.

Brüssel, den 18. Februar 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

[1] ABl. Nr. L 275 vom 26. 9. 1986, S. 36.